

RS Vwgh 2004/4/21 2002/04/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.2004

Index

- 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- 10/07 Verfassungsgerichtshof
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 58/02 Energierecht

Norm

- ABGB §1035;
- B-VG Art138 Abs1 lita;
- MinroG 1999 §186 Abs1;
- MinroG 1999 §217 Abs2;
- VerfGG 1953 §42 Abs1;
- VerfGG 1953 §42 Abs3;

Rechtssatz

Die Klage der Republik Österreich ist dem Begehr nach ebenfalls auf den Ersatz der im angefochtenen Bescheid angeführten Sachverständigenkosten gerichtet, stützt sich jedoch im Gegensatz zum angefochtenen Bescheid nicht auf § 186 Abs. 1 und § 217 Abs. 2 MinroG, sondern auf den Ersatz von Aufwendungen im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag nach den §§ 1035ff ABGB. Allein schon der Umstand, dass jede der angerufenen Stellen die ihr vorliegende Rechtssache jeweils nach anderen Rechtsnormen zu beurteilen hat, schließt im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die (behauptete) Identität des Streitgegenstandes aus. Daraus folgt nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, dass ein bejahender Kompetenzkonflikt nicht vorliegt (vgl. idS VfSlg. 13.337/1993 mit Hinweis auf VfSlg. 1720/1948, 9415/1982, 11925/1988, 12018/1989).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002040043.X01

Im RIS seit

13.05.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>